

August 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Wenn das Sparbuch zur Sicherheit wird

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- **Wenn das Sparbuch zur Sicherheit wird:** Ein Sparbuch wird als Sicherheit übergeben, das Unternehmen dahinter wird insolvent – und plötzlich stellt sich die Frage: Wem gehören die darauf liegenden 15.007 Euro? Mit diesem durchaus alltäglichen Ausgangspunkt hatte sich der OGH in seiner Entscheidung vom 6.7.2026, 17 Ob 1/26k, auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist die Entscheidung, weil der OGH dabei mehrere bislang höchstgerichtlich nicht geklärte Fragen zur **Sicherungszession eines Sparguthabens** beantwortete.

Ausgangspunkt war ein Pachtverhältnis. Zur Sicherung der daraus resultierenden Forderungen trat eine **GmbH der späteren Klägerin ihren Anspruch gegen eine Bank auf Auszahlung des Guthabens eines sogenannten Großbetragssparbuchs ab und übergab ihr zugleich das Sparbuch**. Eine Verständigung der Bank über diese Sicherungszession erfolgte zunächst ebenso wenig wie ein Vermerk in den Geschäftsbüchern der GmbH. Später wurde über deren **Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet**. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich zumindest 15.007 Euro auf dem Sparbuch. Erst nach Eröffnung der Insolvenz erfuhr die **Bank** von der Abtretung. Gleichzeitig hatte sie selbst Forderungen gegen die insolvente GmbH und erklärte die **Aufrechnung mit dem Sparguthaben**. Die Klägerin verlangte dagegen die Auszahlung der 15.007 Euro.

Im Zentrum stand zunächst die Frage, ob die **Sicherungszession überhaupt wirksam erfolgt** war. Bei einer gewöhnlichen Forderungsabtretung nach den §§ 1392 ff ABGB genügt grundsätzlich die Vereinbarung zwischen bisherigem und neuem Gläubiger. Für eine Sicherungszession verlangt die Rechtsprechung jedoch zusätzlich einen nach außen erkennbaren Publizitätsakt, ähnlich der Begründung eines Pfandrechts nach § 452 ABGB. Üblicherweise geschieht dies durch Verständigung des Schuldners oder durch einen entsprechenden Buchvermerk. Bislang war jedoch

nicht höchstgerichtlich geklärt, ob bei einem Großbetragssparbuch bereits dessen Übergabe genügt.

Der OGH bejahte dies nun. Ein Großbetragssparbuch ist ein sogenanntes Rektapapier. Wer das Sparbuch nicht mehr besitzt, kann den darin verbrieften Rückzahlungsanspruch nicht ohne Weiteres geltend machen. Die Übergabe an den Sicherungsnehmer ist daher für potenzielle andere Gläubiger ähnlich erkennbar wie die Übergabe einer beweglichen Sache als Faustpfand. Damit erfüllt sie nach Ansicht des OGH das notwendige Publizitätserfordernis. Die Sicherungszession war somit wirksam.

Das bedeutete allerdings noch nicht, dass die Klägerin auch das Geld erhielt. Entscheidend wurden nun die §§ 1394 und 1396 ABGB: Durch eine Zession erhält der neue Gläubiger grundsätzlich keine bessere Rechtsposition als der bisherige. Der Schuldner darf ihm daher Einwendungen entgegenhalten, die ihm auch gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zugestanden wären. Dazu kann auch die Aufrechnung mit eigenen Forderungen gehören. Die Klägerin argumentierte zwar, sie habe auf den im Sparbuch ausgewiesenen Guthabenstand vertrauen dürfen. Einen allgemeinen Schutz eines gutgläubigen Erwerbers eines Rektasparbuchs gegen solche Einwendungen lehnte der OGH jedoch ab.

Auch die Insolvenz änderte daran nichts. Der Rückzahlungsanspruch gegen die Bank war bereits mit Abschluss des Spareinlagenvertrags und Einzahlung des Geldes entstanden, auch wenn er mangels Vorlage des Sparbuchs noch nicht fällig war. Insolvenzrechtlich genügte dies, um die Aufrechnungslage zu erhalten. Die Forderung der Klägerin war daher durch die Aufrechnung erloschen; ihre Klage auf Auszahlung der 15.007 Euro wurde abgewiesen.

Die Entscheidung zeigt damit zweierlei: Die bloße Übergabe eines Großbetragssparbuchs kann erstmals ausdrücklich nach der Rechtsprechung des OGH eine Sicherungszession ausreichend nach außen sichtbar machen. Wer eine Forderung übernimmt, übernimmt aber zugleich ihre rechtlichen Schwächen – denn auch beim Sparbuch gilt: Eine Zession macht aus einer belasteten Forderung keine unbelastete. (17 Ob 1/26k)

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 364
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 141
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 121 und 133